

## **Verordnung über den Vollzug von Electronic Monitoring (VEMV)**

vom 15.09.2021 (Stand 01.01.2022)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV)<sup>1</sup>, Artikel 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup> sowie Artikel 23q und Artikel 23r Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)<sup>3</sup>,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

*beschliesst:*

### **1 Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug von elektronischer Überwachung (Electronic Monitoring, EM) gestützt auf

- a Artikel 28c ZGB,
- b Artikel 23q und 23r Absatz 1 BWIS.

### **2 Organisation und Aufgaben**

#### **Art. 2** *Anordnende Behörde*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der anordnenden Behörde ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die anordnende Behörde führt die Vorababklärung zur betroffenen Person durch und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Electronic Monitoring erfüllt sind.

<sup>3</sup> Sie trägt die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Anordnung des Electronic Monitoring und der damit verbundenen Auflagen.

---

<sup>1</sup>) BSG [101.1](#)

<sup>2</sup>) SR [210](#)

<sup>3</sup>) SR [120](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 3** *Vollzugsstelle*

<sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug (AJV) vollzieht das Electronic Monitoring auf Ersuchen der anordnenden Behörde in den von Artikel 1 Absatz 1 genannten Fällen rechtshilfeweise.

<sup>2</sup> Es ist bei der Durchführung des Electronic Monitoring für den Datenschutz verantwortlich.

<sup>3</sup> Es kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Artikel 4 bis 9 Dritte beziehen und diese mit der Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, beauftragen.

<sup>4</sup> Es schliesst dazu eine Verwaltungsvereinbarung ab und verpflichtet die Dritten zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit nach Massgabe dieser Verordnung und der Datenschutzgesetzgebung.

**3 Durchführung****Art. 4** *Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle klärt die Eignung für den Einsatz von Electronic Monitoring zur Überwachung von Auflagen der anordnenden Behörde ab, indem sie die technische und situative Durchführbarkeit überprüft.

<sup>2</sup> Sie erstattet der anordnenden Behörde Bericht.

<sup>3</sup> Eignet sich der Einsatz von Electronic Monitoring nicht oder ist er objektiv nicht durchführbar, lehnt die Vollzugsstelle das Gesuch nach Rücksprache mit der anordnenden Behörde ab.

**Art. 5** *Installation*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle installiert die technischen Geräte bei der betroffenen Person gemäss den Vorgaben der anordnenden Behörde.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die korrekte Installation und Programmierung des Electronic Monitoring.

**Art. 6** *Überwachung*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle überwacht die Einhaltung der Auflagen gemäss den Vorgaben der anordnenden Behörde.

<sup>2</sup> Die Überwachung durch die Vollzugsstelle erfolgt unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorgaben passiv und beinhaltet

a eine retrospektive Überprüfung der Einhaltung der Auflagen,

- b eine Reaktion zu den üblichen Bürozeiten,
- c eine beschränkte Reaktion an Wochenenden in Ausnahmefällen,
- d keine Echtzeitüberwachung und keine Rund-um-die-Uhr-Überwachung,
- e keine unmittelbare Alarmierung der Kantonspolizei.

#### **Art. 7** *Meldepflicht und Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle ist im Rahmen des Vollzugs von Electronic Monitoring verpflichtet, der anordnenden Behörde und in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b zusätzlich der Kantonspolizei wichtige Tatsachen zu melden.

<sup>2</sup> Wichtige Tatsachen sind insbesondere

- a jede Verletzung der mit dem Vollzug des Electronic Monitoring von der anordnenden Behörde verfügten Auflagen,
- b die von der anordnenden Behörde oder von der Vollzugsstelle bezeichneten Ereignisse.

<sup>3</sup> Die anordnende Behörde entscheidet über

- a die Anordnung ergänzender Auflagen, Massnahmen oder Sanktionen,
- b den Abbruch oder die Unterbrechung des Electronic Monitoring.

#### **Art. 8** *Deinstallation*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle deinstalliert das Electronic Monitoring

- a auf Mitteilung der anordnenden Behörde,
- b nach Ablauf der verfügten Einsatzdauer.

#### **Art. 9** *Ergänzende Bestimmungen*

<sup>1</sup> Im Übrigen gilt Artikel 103 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)<sup>4)</sup> zum Vollzug von Electronic Monitoring sinngemäss, sofern keine abweichenden Regelungen in der Spezialgesetzgebung bestehen.

## **4 Datenschutz und Informationssicherheit**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Beim Vollzug des Electronic Monitoring gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung sowie sinngemäss Artikel 23 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)<sup>5)</sup> und Artikel 126 ff. JVV.

---

<sup>4)</sup> BSG [341.11](#)

<sup>5)</sup> BSG [341.1](#)

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die anordnende Behörde gibt der Vollzugsstelle Informationen und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies für den Vollzug des Electronic Monitoring zwingend erforderlich ist.

## 5 Kosten

### Art. 11

<sup>1</sup> Die anordnende Behörde bzw. in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b die Kantonspolizei entschädigt die Vollzugsstelle für die durch den Vollzug des Electronic Monitoring anfallenden Sach- und Personalkosten.

<sup>2</sup> Die Personalkosten richten sich nach dem Zeitaufwand und den Stundenansätzen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)<sup>6)</sup>. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die anordnende Behörde bzw. in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b die Kantonspolizei und die Vollzugsstelle regeln das Nähere durch Vereinbarung.

## 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 12 *Anwendbarkeit von Artikel 23q und Artikel 23r Absatz 1 BWIS*

<sup>1</sup> Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ist ab einem späteren, vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt anwendbar.

### Art. 13 *Inkrafttreten und Befristung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2026.

Bern, 15. September 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Simon  
Der Staatsschreiber: Auer

---

<sup>6)</sup> BSG [154.21](#)

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
15.09.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	21-085

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	15.09.2021	01.01.2022	Erstfassung	21-085